

der Weser oberhalb und unterhalb der Stadt gegenwärtig oder künftig erforderlichen Lokale und Anstalten, worunter jedoch Dienstwohnungen für die Zollbeamten nicht begriffen sind, stellt die freie Hansestadt Bremen auf ihre Kosten. Das Erforderniß wird durch die im Artikel 4 gedachte Vollzugs-Kommission oder künftig durch weitere Verhandlung unter den kontrahirenden Theilen näher festgesetzt werden.

Artikel 11.

Es wird in Bremen eine Zollvereins-Niederlage errichtet, in welcher Erzeugnisse des Zollvereines, sowie in demselben verzollte fremde Waaren Behufs Festhaltung der Identität und Begründung des Anspruches auf zollfreie Wiedereinführung gelagert, behandelt, umgepackt, getheilt und solchergestalt in den Zollverein zollfrei wieder eingebracht werden können. Diese Niederlage soll als Theil des Zollvereins-Gebietes angesehen und die Anwendung der zollgesetzlichen Vorschriften des Zollvereines auf das Einbringen von Waaren in dieselbe oder auf die Waarenausfuhr aus derselben in eben der Art gesetzlich ausgesprochen werden, wie dies im Artikel 3 verabredet ist.

Artikel 12.

Die Baulichkeiten für diese Niederlage stellt die freie Hansestadt Bremen auf ihre Kosten zunächst in den vorhandenen Lokalen am Bahnhofe. Die Erweiterung und Vermehrung derselben am Bahnhofe und an der Unterweser bleibt dem Ermessen derselben überlassen. Die Verwaltung der Niederlage steht der von dem Senate der freien Hansestadt Bremen dazu eingesetzten Behörde zu, und wird auf deren Kosten und Rechnung geführt. Die Beaufsichtigung und Kontrolle zur Sicherung des Zoll-Interesses wird dem zollvereinsländischen Haupt-Zollamte übertragen.

Artikel 13.

Die freie Hansestadt Bremen verzichtet darauf, von den in dieser Niederlage gelagerten, aus dem Zollvereine darin eingebrachten und in denselben zurückgehenden Waaren Bremische Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Rechte zu erheben; dieselben unterliegen jedoch einer Kontrolle-Gebühr von nicht über Einen Grosen für den Zentner, sowie einer Lagergebühr, welche die in Bremen übliche nicht übersteigen und, einschließlich sämmtlicher Kosten für die Ein- und Ausbringung (wozu namentlich die Verwägungskosten gehören), höchstens monatlich:

für trockene Waaren	$\frac{1}{30}$	}	Thaler für den Zentner
" nasse	$\frac{1}{24}$		

betragen wird. Ein angebrochener Monat kann dabei für voll gerechnet werden.